

Satzung

Förderverein im Schuldorf Bergstraße e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Schuldorfs Bergstraße“ und hat seinen Sitz in 64342 Seeheim-Jugenheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Auch sonst darf keine Person durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein bezweckt die Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit am Schuldorf Bergstraße durch Bereitstellung von Geld- und Sachspenden über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, insbesondere Gebietskörperschaften. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4

Austritt

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft am Ende des Kalenderjahres, sofern die Erklärung mindestens 3 Monate vorher zugegangen ist.

§ 5

Beitritt

Jedes Mitglied legt die Höhe seines Beitrages selber fest; er sollte nicht weniger als 12 Euro im Jahr betragen. Das Weitere regelt der Vorstand, der auch in begründeten Fällen einen geringeren Beitrag genehmigen kann. Der Mitgliedsbeitrag ist am 15.01. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen, darunter dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch auch danach bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Daneben ist der Kassenwart für die Erteilung von Quittungen und Spendenbescheinigungen auch alleine vertretungsbefugt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren durch Bestätigung per Post, Fax, e-mail oder auch telefonisch getroffen werden. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

§ 7

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Bewilligung beantragter Mittel entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Schulleitung. Der Verein ist berechtigt, Rücklagen i.S. d. § 58 Nr. 6 AO zu bilden.

§ 8

Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 9

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Hierzu werden die Mitglieder vom Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg, z.B. per e-mail, zugestellt werden. Die Versendung der Einladungen muss spätestens 2 Wochen vor der Versammlung erfolgen.

§ 10

Ablauf der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter – geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Dabei sind Stimmenthaltungen nicht mitzurechnen. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden, eine Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere

- die Entgegennahme des Vorstandsberichtes und des Kassenberichtes
- die Entlastung von Vorstand und Kassenprüfer
- Wahl eines Kassenprüfers
- Zustimmung zu einem vom Vorstand vorgeschlagenen Verteilungsschlüssel im Hinblick auf die zu bewilligenden Mittel

§ 12

Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem jeweils bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Darmstadt-Dieburg, der es für außerunterrichtliche Aktivitäten und Maßnahmen im Schuldorf Bergstrasse im Sinne dieser Satzung und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 24.01.2007